



ANTRAG AUF BEFREIUNG VOM UNTERRICHT (BEURLAUBUNG)

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____ Telefon: _____

Jahrgang/Klasse: _____ Klassenlehrer*in/Tutor*in: _____

Gefehlt am / von: _____ volljährig: ☐ ja
bis: _____ ☐ nein

Begründung (ggf. Nachweise beifügen):

	Fach (immer vollständig ausfüllen!!)	Kürzel Fachlehrer*in	Ich habe Bedenken, weil
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Bitte die Erläuterungen Beurlaubungsverfahren auf der Rückseite beachten!

Datum: _____

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

Unterschrift Klassenlehrer*in/Tutor*in

Genehmigt ☐ Ja ☐ Nein

Unterschrift Klassenlehrer*in/Tutor*in oder Schulleitung

Über die Anträge auf Beurlaubung bis zu einem Unterrichtstag entscheidet Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in.
Über die Anträge auf Beurlaubung ab zwei Unterrichtstagen oder unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet die Schulleitung. (Abgabe mit Unterschriften von Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in im Sekretariat).

Schulleitung
Vor allem

Erläuterungen für das Beurlaubungsverfahren

1. Die vorhersehbare Abwesenheit muss **rechtzeitig (mindestens zwei Wochen im Voraus) mit dem umseitigen Formular der Schule** gestellt werden. Beurlaubungen können nur für Termine, die nicht außerhalb der Schulzeit wahrgenommen werden können, ausgesprochen werden.
2. Jede Abwesenheit, auch die in einzelnen Stunden, muss schriftlich beurlaubt werden. Der Beurlaubungsgrund muss angegeben werden.
3. Es muss stets der versäumte **stundenplanmäßige Unterricht des ganzen Tages** eingetragen werden. Bei Abwesenheiten von mehr als einen Tag, werden die **betroffenen Fächer nur einmal** aufgeführt.
4. Bei **Beurlaubungen** müssen **immer die Unterschriften der Fachlehrer*innen vorliegen, wenn der Antrag bei Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in abgegeben wird**. Ein Antrag muss also in der Regel so gestellt werden, dass die Fachlehrer*innen evtl. Bedenken anmerken können. Ist zum Beispiel eine Klausur geplant, so kann die Beurlaubung nur ausgesprochen werden, wenn der Termin unabweislich ist. Sonst besteht kein Anspruch auf eine Ersatzklausur oder Ersatzleistung (= 0 Punkte). Dies gilt ebenso, wenn ein Antrag auf Beurlaubung versäumt wurde. (Oberstufenverordnung § 7.4.)
5. Eine **Beurlaubung vor oder nach den Ferien** ist laut Erlass nur möglich, wenn die Ablehnung eine besondere Härte darstellt. Sie muss so **rechtzeitig beantragt** (2 Wochen vorher) werden, dass noch eine fristgerechte Bearbeitung möglich ist. Darüber entscheidet in allen Fällen die Schulleitung.
6. Die*der Beurlaubte hat selber dafür zu sorgen, dass alle schulischen Angelegenheiten (z.B. Abgabe von Lernmitteln oder Wahlbögen) trotzdem **fristgerecht** eigenverantwortlich erledigt werden.
7. Bis zur Volljährigkeit ist immer die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
Bei **Volljährigen** ist bei Beurlaubungen von **mehr als drei Unterrichtstagen** oder **bei wiederholten Anträgen** weiterhin die **Unterschrift eines Erziehungsberechtigten** vorzulegen. Gründe für die Ablehnung eines Antrages können auch höhere Fehlzeiten sein.
8. Um Zweifelsfälle klären zu können werden die die Beurlaubungen ein Jahr aufbewahrt. Die Anträge auf Beurlaubungen ab drei Unterrichtstagen oder unmittelbar vor und nach den Ferien werden in der Schülerakte abgelegt und bis zum Ende der Schullaufbahn aufbewahrt.

Wir bitten die Hinweise zu beachten, gerade damit wir bei wirklich dringenden Anlässen weiterhin auch ganz unbürokratisch und kurzfristig entscheiden können!

Stand: 09/2026